

Zwei Strände in einer Stadt verwechselt

Zeitung hat Fehler umgehend eingeräumt und korrigiert

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht in einem Beitrag das Foto von drei sonnenbadenden Frauen an einem Stadt-Strand. Dessen Name "Citrus-Beach" wird genannt. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es sich hierbei nicht um die "Citrus-Beach", sondern um den "Rheinstrand" handle. Er sieht eine Verletzung der Wahrheitspflicht und wendet sich an den Deutschen Presserat. Der verantwortliche Redakteur teilt mit, dass es sich in der Tat um eine Bildverwechslung gehandelt habe. Diese sei inzwischen unter der Überschrift "Berichtigung" korrigiert worden. Damit sei die Zeitung der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung) gerecht geworden. Die Korrektur hätte früher vorgenommen werden können, wenn der Beschwerdeführer sich unmittelbar an die Zeitung gewendet hätte. (2006)

Es handelt sich hier um einen einfach gelagerten Sachverhalt. Da die Zeitung den Fehler eingeräumt und nach Erhalt der Beschwerde auch korrigiert hat, ist die Beschwerde zwar begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. Die Zeitung hat zwar gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) verstoßen, den Fehler jedoch umgehend korrigiert, so dass sie nicht gegen Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung) verstoßen hat. (BK2-122/06)

Aktenzeichen: BK2-122/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme